Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 9. Іюля 1858. № 77. Mittwoch, den 9. Juli 1858.

Grundzüge des Pflanzenlebens in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft.

(Fortsetzung.)

Die Lebensverschiedenheiten der Thiere sind bekanntlich in deren innerem Baue begründet. Gerade so verhält es sich mit den Pflanzen. Es sind dieselben aus Zellen verschiedener Art aufgebaut, und aus deren organischem Zusammenwirken entsteht das, was uns an jeder Pflanzenart als ihre Eigenthümlichkeit entgegentritt und es ist damit das Leben der Pflanzen ein Resultat einzelner Zellenthätigkeiten. Diese nun unterscheiden sich in zwei wesentlich differirende Aktionen, nämlich in Vorgänge, welche wir die chemisch-physikalischen nennen und in solche, die wir als uns völlig unbekannte Kräfte bezeichnen müssen, deren Wirkungen und Resultate pflanzliche Gebilde sind, wie sie der Chemiker mit seinen Hülfsmitteln und Kenntnissen nicht hervorzubringen vermag. — Die chemisch-physikalischen Vorgänge aber sind ihrer Wesenheit nach bekannt und es ist nachgewiesen, daß durch sie das Leben der Pflanzen mit den chemischen und physikalischen Verhältnissen des Erdkörpers und der ihn umgebenden Atmosphäre in innigster Wechselwirkung steht.

Verfolgen wir nun die Bildung der Pflanzen vom Keimen bis zur Reife, so lernen wir kennen, daß alle ihre einzelnen Theile einer bestimmten Reihenfolge nach sich einer aus dem andern entwickeln, und die Gesammtheit der ganzen Entwicklung stellt sich uns in drei Hauptlebenserscheinungsperioden dar, nämlich als Keimung, als Ernährung und Fortpflanzung. Diese drei Lebensperioden der Pflanzen sind die Grundpfeiler des gesammten Pflanzenbaues und begründen, je nachdem sie mit geschickter oder ungeschickter Hand von Seiten der Landwirthe hervorgerufen, geleitet und zu einem bestimmten Grade der Vollkommenheit geführt werden, einen Haupttheil der Privat- und Nationalwohlfahrt und aus diesem Grunde unterwerfen wir einen jeden dieser drei pflanzlichen Lebensabschnitte einer näheren Betrachtung.

Die Keimung, als der Uranfang der Pflanze, muß von uns nach zwei Seiten betrachtet werden. Die eine betrifft die Bedingungen und Umstände, unter welchen das Keimen des Samens erfolgt und die andere hat die Erscheinungen zum Gegenstande, welche beim Keimen wahrgenommen werden.

Die erste Bedingung nun, unter welcher die Keimung eines Samens erwartet werden kann, ist die, daß er völlig reif ist. Dieser Satz hat volle Gültigkeit, obwohl nachgewiesen ist, daß auch manche Samen, wie z. B. die Erbsen, keimungsfähig sind, wenn sie vor ihrer völligen Reife von der Mutterpflanze abgenommen und sogleich in solche Verhältnisse gebracht werden, welche ihrer Keimung günstig sind. Auch bleibt es wahr, daß ein Samen seine Keimkraft um so früher verliert, je früher er vor seiner Reife von der Mutterpflanze abgenommen wurde. Diese Erscheinung erklärt sich leicht daraus, daß alle unreifen Samen sehr reich an Wasser sind, welches nach dem Abnehmen des Samenkorns von seiner Mutterpflanze allmählig verdunstet, wodurch derselbe dann austrocknet und zusammenschrumpft, in Folge dessen eine Zerreißung der lebensfähigen Keimorgane unvermeidlich ist und so die Keimkraft gestört wird. Will also ein Landwirth, gestützt auf diese Erfahrung, der Hauptbedingung der Keimungsfähigkeit Rechnung tragen, so muß er die zur Aussaat bestimmten Sämereien stets in dem Zustande ihrer völligen Reife ernten, welche eingetreten ist, sobald sich der Samen von seiner Mutterpflanze von selbst loslöset oder leicht davon getrennt werden kann, während Sämereien, die nicht zur Aussaat bestimmt sind, am besten vor ihrer völligen Reife eingeerndtet werden, weil z. B. die Getraidearten in der völligen Reife nicht nur leicht durch das Ab- und Einernten ausfallen, sondern weil auch die Körner des in der sogenannten Gelbreife geernteten Getreides werthvoller sind. Werden nämlich Roggen, Weizen 2c., etwa 10—14 Tage vor ihrer völligen Reife geerndtet, so sind die Schalen erfahrungsmäßig dünn und die Körner selbst gefüllter und schwerer, und es ist dann nicht nur der Kleienabfall geringer, sondern die Mehlausbeute ist auch größer, als von völlig reifem Getreide, dessen Schale in der Regel dick und dessen Mehlgehalt gering ist, weil ein Theil des in dem reifenden Korn abgelagerten Stärkemehls sich in Schale, Holzfaser verwandelt und so einen vermehrten Kleienabfall verursacht. Dazu kommt noch, daß oftmals die Körner des in der Gelbreife geernteten Getreides ein preiswürdigeres Ansehen haben, wie dies bei dem in der Frühreife geernteten Weizen mit seinen gelben Körnern, im Vergleiche mit dem in der Vollreife geernteten mit bräunlichen Körnern beobachtet werden kann. Hieraus folgt nun, daß der Landwirth bei der Ernte seiner Früchte zweierlei Rücksichten Rechnung zu tragen hat, nämlich einmal: völlig reifen Samen für die Aussaat zu gewinnen, und dann durch Früherernte eine größere Mehlausbeute zu gewinnen.

Wenden wir nun die Aufmerksamkeit wieder vorzugsweise dem für die Aussaat bestimmten Samen zu, so ist es zuvörderst nicht zu verkennen, daß die Samen nach ihrer vollständigen Trennung von der Mutterpflanze eine kürzere oder längere Zeit eine Ruhe, die sogenannte Samenruhe einhalten, in welcher sie trotz den zerstörenden

Einflüssen der Außenwelt keimfähig bleiben, weil die chemischen Bildungsprozesse in ihnen zu wirken aufhören, bis sie wieder durch die geeigneten Umstände neu angefacht werden. So verschieden auch bei den Pflanzen die Dauer der Samenruhe ist, so scheint sie doch für die einzelnen Arten eine bestimmte Dauer zu haben. Es behalten nämlich unsere Getraidearten 3 bis 4 Jahre lang ihre Keimfähigkeit, während dieselbe bei dem Tabak 9 bis 10, bei den Runkelrüben 6 bis 7, bei den Kleearten 2 bis 3 Jahre lang und bei manchen anderen Gewächsen nur einige Tage, Wochen oder Monate lang dauert. Indessen kann die Keimfähigkeit durch eine gute Aufbewahrung der Samen verlängert werden, und verkürzt, wenn man die Samen zu feucht und warm erhält. So beginnen z. B. manche Samen zu keimen, während sie sich noch an ihrer Mutterpflanze befinden, wie dies in nassen Jahrgängen an den Getreidearten, namentlich an der Gerste häufig gesehen werden kann. Ja an den Meerufern bildet der Magrovebaum oft ganz sonderbare Waldungen, indem seine Samen durch die feuchtwarmen Luftströmungen zu keimen und zu wachsen veranlaßt werden, während sie sich noch an dem Baume befinden. Andere Samen hingegen müssen eine geraume Zeit in dem Boden sich befinden, bevor die Keimkraft erwacht. Die Länge dieser Zeit hängt zwar vielfach von dem größeren oder geringeren Grade der Bodenfeuchtigkeit und der Bodenwärme, sowie von dem Einflusse der Luft auf den Samen ab; allein sie wird auch bedingt durch die äußere und innere Beschaffenheit des Samens. So behindert jedenfalls die harte Schale der Steinfrüchte die schnelle Keimung sehr und verzögert sie auf mehrere Monate hin, während die Bohne bei warmem feuchten Wetter schon in 2 bis 3 Tagen, das Getreide innerhalb 3 bis 4 Tagen, die Eichel in 9 bis 10 Tagen und die Nadelhölzer innerhalb 3—4 Wochen zum Keimen kommen, vorausgesetzt natürlich, daß die Samen keimfähig sind. Denn die Keimkraft der einzelnen Samen kann oft gestört sein, ohne daß an ihrem Aeußeren dies irgendwie wahrzunehmen ist. So wird z. B. die Keimkraft unserer Getraidearten vernichtet, wenn sie in warmes Wasser von etwa 42° R. nur einige Minuten lang eingeweicht, oder wenn sie nur kurze Zeit hindurch einem etwa 60 bis 65° R. warmen feuchten Luftstrome ausgesetzt werden, während dieselbe durch eine Kälte von 40 bis 50° nicht gestört wird. Jedenfalls ist es für den Landwirth von hohem Interesse, den zur Aussaat bestimmten Samen auf seine Keimkraft zu prüfen, namentlich denjenigen, welchen man käuflich erworben hat. Zu diesem Zwecke hatte schon die alte Praxis sichere Mittel. So ist z. B. ein Oelsamen **keimfähig**, wenn er in einem metallenen Löffel über eine Flamme gehalten zerplatzend herausspringt, **unkeimfähig** hingegen, wenn er in dem heißen Löffel verkohlt. Bei der Untersuchung auf die Keimfähigkeit der Getraidekörner bedarf es schon größerer Mühe, denn man muß eine Anzahl Körner in die zum Keimen geeigneten Verhältnisse bringen und dann untersuchen, wie viele zum Keimen gelangten und wie viele nicht.

Es ist in der That sehr wichtig, daß der Landwirth nur vollkommen reifen und keimfähigen Samen zur Aussaat verwende, weil davon vorzugsweise die Menge und Güte der Ernten abhängt. Solcher Samen nun wird in größeren Wirthschaften am besten dadurch gewonnen, daß man den künftigen Saatsamen sich auf besonders dazu bestimmten und mit Sorgfalt bewirtheten Ländereien von einem, vollkommen ausgereiften und unkrautfreien Samen erzieht, denselben völlig reifen läßt, ihn durch sorgfältiges Fegen von Beimengungen fremder Samen befreit und sodann während der Zeit seiner Aufbewahrung ihn vor Wärme und Feuchtigkeit, sowie vor dem Einflusse zerstörender Insekten schützt.

Verfolgen wir nun weiter die Bedingungen, unter welchen das Keimen erfolgt, so ist bekannt, daß wir dem gesäeten Samen vor Allem den erforderlichen Schutz zu Theil werden lassen, indem wir ihn dem Erdboden anvertrauen. Nun wissen wir schon, daß die verschiedenen Bodenarten sich hinsichtlich des Gehalts ihrer Feuchtigkeit und Wärme verschieden verhalten und daher läßt man beim Unterbringen des Samens denselben in feuchtem Erdreiche der Oberfläche des Bodens näher kommen, als in einem solchen, welches trocken ist. Dabei kommt es auch auf die Dicke des Samens an, denn während man die Erbsen auf 4 bis 5 Zoll tief unterackert, kann man die Getreidekörner nur 1 bis 4 Zoll tief unterbringen, und es ist durch vielfache Versuche festgestellt, daß der Weizen z. B. von 1 bis 4 Zoll Tiefe, je tiefer, desto besser keimt, während er von 4 bis 7 Zoll Tiefe, je tiefer, desto kümmerlicher und bei 8 und mehr Zoll Tiefe gar nicht keimt. Diese letzte Erscheinung erklärt sich dadurch, daß in einer solchen Tiefe das zum Keimen bestimmte Samenkorn dem Einflusse des Sauerstoffs zu sehr entzogen ist, welcher, wie ich nachher erörtern will, bei der Keimung eine wichtige Rolle spielt.

(Fortsetzung folgt).

Etwas über das Einhauen der Pferde.

(Vom Beschlaglehrer Hartmann an der Thierarzeneischule in Dresden.)

Bekanntlich versteht man unter „Einhauen" jene fehlerhafte Gangart der Pferde, bei der dieselben, namentlich bei der Bewegung im Trabe, mit dem Zehentheile der Hintereisen an die Stollenenden oder an die untere Fläche der Vordereisen derselben Seite anschlagen und so das lästige Geklapper hervorbringen. Dieses Klappern selbst ist aber immer noch das geringste; das Einhauen kann unter gewissen Verhältnissen zum Abreißen der Vordereisen, zu Verletzungen der Ballen an den Vorderhufen sowie auch der Zehenwand an den Hinterhufen führen; es ist selbst schon oft vorgekommen, daß Pferde durch das Einhauen unter dem Reiter gestürzt sind. Fehlerhafter Körperbau und dergleichen Schenkelstellung, sowie zu lange Stollenenden der Vordereisen und zu lange Zehen an den Hinterhufen sind allgemein als die hauptsächlichsten Ursachen dieses Uebelstandes angegeben worden und sie mögen es auch in einzelnen wenigen Fällen wirklich sein. Meinen Erfahrungen nach ist jedoch eine weit häufigere Ursache des Einhauens eine zu lange Zehe und zu niedrige Trachten an den Vorderhufen, eine Ursache, welcher meines Wissens bis jetzt weder in der Theorie noch in der Praxis des Hufbeschlags gedacht ist.

Lange Zehenwand an den Vorderhufen und damit fast stets gleichzeitig vorhandene niedrige Trachten (beides Folge fehlerhaften oder versäumten Beschlages) zwingen das Pferd stark durchzutreten; die Bewegungen der Vor-

derschenkel werden hierdurch schwerfällig, und sie bleiben längere Zeit zurück als sie unter normalen Verhältnissen müßten und werden auf diese Weise von den Hinterhufen getroffen.

Bisher bestand alles, was man gegen das Einhauen that oder verlangte, in dem Auflegen von kurzen Vordereisen und wer noch etwas weiter ging, ließ an denselben Klinkstollen machen. Die Hintereisen wurden in der Weise aufgelegt, daß der Huf an der Zehe etwas vorstand und zur größeren Befestigung derselben waren noch zwei Seitenklappen angebracht. Das Einhauen blieb nach einem solchen Beschlage in der Regel nach wie vor, nur wurde es wegen des vorstehenden Hufhornes der Hinterhufe nicht mehr so oft und stark gehört. Die Form der Vorderhufe blieb unbeachtet, die Eisen wurden wo möglich noch kürzer gemacht, die Last des Körpers immer mehr auf die Trachten geworfen, bis endlich die unausbleiblichen Quetschungen in den Sohlenwinkeln (Steingallen) entstanden, die Form der Vorderhufe immer fehlerhafter und das Einhauen immer schlimmer wurde. Hufe, welche durch ungeschickte Behandlung in eine fehlerhafte Form gebracht werden, müssen stets Veranlassung zu einem fehlerhaften Gange werden.

Diese gedachte Art und Weise, die „einhauenden" Pferde zu beschlagen, ist so gebräuchlich und so im Volke bekannt, daß es bei den Pferden, die entweder zum erstenmale oder nur hin und wieder in die Thierarzneischule zum Beschlagen gebracht werden, sehr häufig vorkommt, daß vom Besitzer oder Kutscher geäußert wird: „das Pferd haut ein, es muß recht kurze Eisen bekommen!" und diese kurzen Eisen sind es eben, die das Uebel vergrößern!

Da sich bei der Zubereitung der Hufe zum Beschlage „einhauender" Pferde, wie aus Vorstehendem hervorgeht, meistens die Zehen zu lang und die Trachten zu niedrig vorfinden, so habe ich seit längerer Zeit, gestützt auf meine oben ausgesprochene Ansicht, das einfache Verfahren eingeschlagen, die Zehen der Vorderhufe nach Möglichkeit zu verkürzen und die Trachten gänzlich zu schonen.

Die Hufeisen werden ganz so angefertigt, wie für Pferde mit regelmäßigem Gange und das Einhauen verschwindet in vielen Fällen sofort, in anderen dagegen erst, nachdem durch mehrmaliges Beschlagen sehr verdorbene Hufe wieder in die natürliche Hufform gebracht worden sind. Durch den Erfolg zu Versuchen angespornt, habe ich mehrmals bei solchen Pferden, nachdem die Hufform normal geworden war, die Vordereisen sogar länger gewählt, als ich es in der Regel bei fehlerfreier Gangart thue, ohne jedoch das Einhauen wieder hervorzubringen.

Wird der Hufbeschlag überhaupt besser, wird namentlich bei dem Ausschneiden nicht mehr, wie viel zu häufig geschieht, dort geschnitten, wo es sich am leichtesten schneidet, sondern nur dort, wo wirklich zu viel gewachsen ist, dann werden nicht allein das Einhauen, sondern andere fehlerhafte Gangarten und Hufkrankheiten immer seltener bei den Pferden werden.

(Dr. Reuning's land. Amtsblatt).

Die Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem 4. Hefte vom Jahre 1858 Folgendes:

Ein Beitrag zur Gartenkultur. Von P. L. Worms. — Ueber das Verhältniß der stickstoffhaltigen Nährstoffe zu den stickstofffreien in den Futtermischungen. — Der Destillirapparat von Coffey. Mit einer Abbild. — Das Vaporimeter von Geißler. Mit einer Abbildung. — Maschine zum Thon-Schneiden, Schlämmen, Vermengen, und Verarbeiten breiichter Substanzen, von Schlickeysen in Berlin. Mit Abbildungen. — Die vom 3. bis 6. Oct. 1857 in Dorpat stattgehabte Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse des 7. Ausstellungsbezirks des Reichs. (Schluß.) — Auszug der Verhandlungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft im 1. Tertial 1858. — Verschiedenes: 1) Eine Erfahrung über das Walzen der Felder. 2) Ueber die Wurzelentwickelung des Klee's. 3) Ueber die Anwendung anästhesirender Mittel zur Vertilgung der das Getreide fressenden Insecten. 4) Spargel als Zwischenfrucht zwischen Hopfen. 5) Mittel gegen den Rübengeschmack der Milch. — 6) Heuabsud für Kälber. 7) Gegen das Schlagen der Pferde. 8) Mittel gegen das Schlagen der Kühe beim Melken. 9) Sicheres Mittel gegen die Rindviehseuche. 10) Ueber die Ursache des Bluthamens. 11) Yorkshire Schweinerace betreffend. 12) Mittel gegen die Bräune der Schweine. 13) Lab zu Schweizerkäse. — Nachrichten über Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe: 1) Bauanstalt landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, von H. Hecker auf Ilgezeem bei Riga. 2) Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen, von Dr. W. Hamm in Leipzig. 3) Landwirthschaftliche Maschinenfabrik des Georg Hubazy in Wien. 4) Fabrik von Garteninstrumenten und Messern der Gebrüder Dittmar in Heilbronn.

Kleinere Mittheilung.

(Neuer Nahrungsstoff.) Aus dem Glock'schen industriellen Etablissement in Karlsruhe ist ein neues Product hervorgegangen, das den Namen „Gluten" führt, bei der Bereitung der Stärke aus Weizen gewonnen wird, und ein vortrefflicher Kraftsuppenstoff ist. Die Chemie kannte bereits diesen Stoff, welchen Liebig „ein plastisches Nahrungsmittel" nannte. Die Industrie aber benutzte ihn nur zu untergeordneten Zwecken. Zuerst wurde er in Frankreich nützlicher verwendet, indem man ihn in gekörnter Form als Suppenmaterial in den Handel brachte. Herr Glock hat demselben weiteren Eingang verschafft, da er bei gleicher Menge billiger als andere Suppenstoffe und dabei sehr nahrhaft und wohlschmeckend ist. Herr Glock stellt sein Fabrikat nun auch in Zwibackform von reinster Substanz und schönstem Aussehen dar. Dieser Zwieback, durch Maschinen verarbeitet, verdaut sich noch

leichter, als der gekörnte Gluten, weßhalb er sich als concentrirter Nahrungsstoff ganz besonders für Kranke, Genesende und Kinder empfiehlt. Er ist aus dem feinsten Mehl bereitet und wird auch von Gesunden gern genossen werden.

(Frauend. Bl.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
			In Riga. (Mittags 12 Uhr.)		
773	Meklenb. Brg. „Nautilus"	Cpt. Bruß	Swinemünde	Ballast	Wöhrm. u. Sohn
774	Dän. Brg. „Anna"	Christensen	Svendborg	"	Ordre
775	Lübeck. Dampfer „Riga u. Lübeck"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.
776	Holl. Glt. „Jantina Alida"	Pibes	Delfzyl	Ballast	Ordre
777	Russ. Kronsdampfer „Bakan"	Lieut. Baschenow	——	——	——
778	Hannov. Schon. „Helene"	Cpt. Tito	Newkastle	Güter	Pychlau
779	Preuß. Brk. „Concordia"	Kühn	Swinemünde	Ballast	Schröder & Co.
780	Oldenb. Gls. „Mathilde"	Jürgens	Brake	"	Mitschell & Co.
781	Norw. Schon. „Cort Adler"	Kundsen	Stavanger	"	——
782	Engl. Schon, „Patriot"	Taylor	Althowogh	Güter	Thilo
783	Hannov. Glt. „Elisabeth"	Akkemann	Leer	Ballast	Pychlau
784	Dän. Schon. „Union"	v. Bram	Flensburg	Güter	Holst & Co.
785	Preuß. Brg. „David"	Sierach	Swinemünde	Mauersteine	Ordre
786	Norw. Schon. „Skulda"	Hauge	Stavanger	Heringe	Kriegsm. & Co.
787	Russ. Krons-Schon. „Wychr"	Stepanow	——	——	——
788	Norw. Schlupp „Agenten"	Erland	Westerwick	Ballast	Ordre
789	Dän. Jacht „Den Bornholm Seeg"	Kofoed	Copenhagen	Heringe	Fenger & Co.
790	Engl. Schon. „Columbus"	Kermuth	New-Port	Eisenbahnschien.	Ordre
791	Dän. Jacht „Eckardina Elise"	Hansen	Bergen	Heringe	Westberg & Co.
792	Dän. Schon. „Pepita"	Petersen	Copenhagen	Ballast	Schepeler
793	Engl. Brg. „Maid of Erin"	Hurry	New-Port	——	——

Schiffe sind ausgegangen: 672; im Ansegeln 0; Strusen 659.

Angekommene Fremde.

Den 9. Juli 1858.

Stadt London. Frau Generalin Bitschinsky, Hr. Obrist Bitschinsky von Friedrichstadt; Hr. Buchhändler Meyer von Libau; HH. Kaufleute Sabransky, Kahn, Jonassohn, Mann u. Fräul. Bluhm aus dem Auslande.

Hotel St. Petersburg. Hr. Lieut. Ertell von Schaulen; Hr. wirkl. Staatsrath v. Alderkas, Hr. Gutsbesitzer Meidswichowsky von Dubbeln; Hr. Dr. Schmidt aus Livland.

Hr. Tit.-Rath Otto v. Stahl, Hr. Apotheker Gustav v. Stahl, log. beim Hrn. Coll.-Assessor v. Stahl.



Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 9. Juli 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 77. Середа, 9. Іюля. Mittwoch, 9. Juli. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Laut Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 25. Juni c. sind im Ressort der Haupt-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten befördert worden: von Tit.-Räthen zu Coll.-Assessoren: der Architect der 2. Abtheilung des IV. Bezirks Meinhard und der stellv. ältere Architect der 1. Abtheilung des I. Bezirks Bernhard; — von Coll.-Secretairen zu Tit.-Räthen: der stellv. Kurländische Gouvernements-Architect Winberg, der Architect der Kurl. Gouv.-Bau- und Wege-Commission Worms und der Architectsgehilfe derselben Commission Bader; — von Gouvernements- zu Coll.-Secretairen: der Architect der Ehstländischen Gouv.-Bau- und Wege-Commission Stein, der Schriftführer in der Canzlei der 1. Abtheilung des IV. Bezirks Schiller und der frühere Tischvorstehersgehilfe beim technischen Tische der Livländischen Gouv.-Bau- und Wege-Commission, jetzt v. D. Groß, so wie zu Collegien-Registratoren: die Schreiber genannter Commission Tabentzky und Streng.

Der ältere Lehrer am Rigaschen Gymnasium, Coll.-Rath Kühn ist auf 29 Tage außer den Sommerferien und der Assessor des Oeselschen Kreisgerichts Coll.-Registrator von Rennenkampf auf 3 Monate in's Ausland beurlaubt worden.

Als verstorben sind aus den Listen gestrichen: der ältere Beamte der 2. Abtheilung der Höchsteigenen Canzlei Seiner Kaiserlichen Majestät, wirkl. Staatsrath Dühamel und der Vice-Präsident der polnischen Bank, wirkl. Staatsrath Engelhardt.

Vom Livl. Landraths-Collegio ist in Stelle des verstorbenen Secretairs des Rigaschen Kreisgerichts, Baron Rudolph v. Engelhardt, zu diesem Amte der Herr Theodor v. Gavel erwählt und von der Livl. Gouvernements-Regierung am 10. Juni d. J. bestätigt worden.

* * *

Nach Inhalt des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 19. Juni c. hat Se. Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, den Compagnon des Handlungshauses Jacob Jakke & Co., Karl Magnus Frey als Dänischen Vice-Consul in Pernau anzuerkennen. Indem solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung publicirt wird, werden zugleich sämmtliche Autoritäten des Livländischen Gouvernements von dem Livländischen Civil-Gouverneur angewiesen, dem Vice-Consul Frey nöthigenfalls auf seine Requisitionen allen gesetzlichen Beistand angedeihen zu lassen. Nr. 6789.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livl. Hofgericht gemäß seiner Verfügung am 10. Juni d. J. kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den zu Arensburg am 4. März d. J. verstorbenen, verwittweten dimitt. Herrn Landrath und Obrist-Lieutenant Alexander v. Buxhoewden, Excellenz, modo dessen Nachlassenschaft und insbesondere an das zu dieser Nachlassenschaft gehörige, in der Provinz Oesel belegene Gut Peddast sammt Appertinentien und Inventarium, als Erben, Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den obbezeichneten Nachlaß und an das zu demselben gehörige Gut Peddast sammt Appertinentien und Inventarium gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. — Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des Doppelten und eigenen

Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2088. 2

Riga-Schloß, den 2. Juli 1858.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf deßfallsiges Ansuchen Sr. Excellenz des Herrn Oeselschen Landraths Ferdinand v. Saß und des Herrn Collegienraths Alexis v. Bartholomaei, als Executoren des Testaments weiland Sr. Excellenz des zu Neapel am 12/24 Juli 1857 unverehelicht verstorbenen Kaiserlichen russischen General-Commissairs für Handelssachen, Herrn wirklichen Etatsraths und Ritters Friedrich August v. Saß, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den ebengenannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlassenschaft als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den oberwähnten Nachlaß präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat. Nr. 2012. 1

Riga-Schloß, den 27. Juni 1858.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das durch Vermittelung der Kaiserlichen Ministerien an den Herrn Livländischen Civil-Gouverneuren und von Letzterem an dieses Hofgericht zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte, von weiland Sr. Excellenz, dem zu Neapel am 12. (24.) Juli 1857 unverehelicht verstorbenen Kaiserlich russischen General-Commissairen für Handelssachen, Herrn wirklichen Etatsrath und Ritter Friedrich August v. Saß zu Neapel unterm 18. (30.) November 1846 sammt Zusatz de die eodem und Nachtrag vom 13. (25.) Mai 1847 nebst dreien Codicillen vom 4. (16.) December 1849, 3. (15.) Mai und 9. (21.) December 1852 mit zwei Zusätzen auf den Letzteren vom 19. (31.) December 1853 und 23. Mai (4. Juni) 1856 errichtete Testament allhier bei dem Livländischen Hofgerichte am 8. August d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen; als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament nebst dessen Zusätzen und Codicillen aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den § § 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2001. 1

Riga-Schloß, den 27 Juni 1858.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt sub Nr. 61 belegene bis hiezu den resp. Erben des weiland hiesigen Dockmanns und Schneidermeisters Friedrich Burchard Dörbeck eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Leopold von Holst laut zwischen ihm und dem vorerwähnten resp. Dörbeckschen Erben am 28. März c. abgeschlossenen, an dem 1. April c. sub Nr. 378 von diesem Rathe attestirten und waisengerichtlich ratihabirten wie endlich am 22. April c. corroborirten Kaufcontractes für die Summe von Zweitausend einhundert Rbl. S.-M. acquirirte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche

und Anforderungen zu machen oder wider dessen Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III. Tit. II. § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato d. h. bis zum 12. August 1859 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das genannte Haus dem Herrn Leopold v. Holst zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden soll. Nr. 768. 1

Fellin-Rathhaus am 27. Juni 1858.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden, mit Ausnahme der Ingrossarien, alle Diejenigen, welche an das hierselbst im 1. Stadttheil Nr. 31 belegene, von dem Herrn Hofgerichts-Protonotär Mag. jur. Friedrich Sticinsky an den Herrn Dr. med. Alexander Georg Ammon mittels des am 5. d. M. corroborirten Contractes für die Summe von 6300 Rbl. S.-M. verkaufte steinerne Wohnhaus sammt Zubehörungen irgend welche Ansprüche haben sollten desmittelst aufgefordert, sich mit solchen binnen einem Jahr und sechs Wochen, also bis zum 26. Juli 1859 bei diesem Rathe zu melden, widrigenfalls sie später damit nicht weiter gehört, sondern für präcludirt erachtet werden sollen. Nr. 804. 1

Dorpat-Rathhaus, am 14. Juni 1858.

* * *

Am 19. Mai ist beim Werroschen Stadt-Magistrate corroborirt worden ein zwischen dem Handlungs-Commis Carl Christian Müller und dem Mühlenmeister Johann Luckin am 21. April 1858 abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm eigenthümlich zugeschriebene, auf dem mit der Nr. 130 bezeichneten Grundplatze in der Stadt Werro belegene Wohnhaus von Holz sammt dabei befindlicher Windmühle, dazu gehörigen Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien für die Summe von dreitausend siebenhundert Rbl. S.-M. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier à neu Rbl. S.-M. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme hundert acht und vierzig Rbl. S., sowie an Strafprocenten für einmonatliche Verspätung der Corroboration ein Rbl. acht und vierzig Kop. S. zur Kronscasse erhoben worden. 2

Werro, den 16. Juni 1858. Nr. 498.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. Samson v. Himmelstiern auf die im Dörptschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele belegenen Güter Alt-, Neu- und Klein-Böckenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 3

Riga, den 30. Juni 1858. Nr. 1560.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. von Stein — auf das im Rigaschen Kreise und Allaschschen Kirchspiele belegene Gut Judasch — um eine Darlehns Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 28. Juni 1858. Nr. 1536. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Otto Baron v. Loudon — auf das im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Serben um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr, 1546. 3

Riga, den 30. Juni 1858.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dim. Garde-Rittmeister Eduard Baron v. Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Stomersee — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderunden nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 3

Riga den 30. Juni 1858. Nr. 1551.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Charlotte

v. Ditmar geb. v. Stackelberg auf das im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele belegene Gut Kerro um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1556. 3
Riga, den 30. Juni 1858.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Generalin Marie v. Preetzmann auf das im Wendenschen Kreise und im Ronneburgschen Kirchspiele belegene Gut Horstenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1558. 3
Riga, den 30. Juni 1858.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr wirkl. Staatsrath Th. v. Bulgarin auf das im Dörptschen Kreise und Dörptschen Kirchspiele belegene Gut Carlowa mit Ruhenthal um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1363. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath, Coll.-Rath G. Baron v. Nolcken auf das im Dörptschen Kreise und Poelweschen Kirchspiele belegene Gut Moisekatz um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1253.
Riga, den 20. Juni 1858. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Ingenieur-Major Joseph Baron v. Wolff auf das im Dörptschen und Wendenschen Kreise und Harjelschen und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Rosen mit Klein-Laitzen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1317.
Riga, den 21. Juni 1858. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr General der Kavallerie und Ritter Otto v. Essen auf das im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Heidohof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1233.
Riga, den 20. Juni 1858. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz der Herr dimitt. Landrath G. Baron v. Wolff und der Herr dimitt. Ingenieur-Major J. Baron v. Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegene Gut Druween um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht haben, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1323. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Alexander von zur Mühlen auf das im Dörptschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Ledis um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1302.
Riga, den 21. Juni 1858. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Sr. Excellenz der Herr dimitt. Landrath Gottlieb Baron v. Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Schwane-

burgschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Schwaneburg um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1288. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr General der Kavallerie und Ritter Otto v. Essen auf das im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Meyhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1238.

Riga, den 20. Juni 1858. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Oscar v. Beitler auf das im Rigaschen Kreise und Treiden-Loddigerschen Kirchspiele belegene Gut Idsel mit Garschenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 1370.

Riga, den 21. Juni 1858. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr August von Pander auf das im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegene Gut Ogershof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 21. Juni 1858. Nr. 1348. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Maximilian Behaghel v. Adlerskron auf das im Rigaschen Kreise u. Salisschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Salis um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1328.

Riga, den 21. Juni 1858. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ordnungsrichter Friedrich v. Moeller auf das im Dörptschen Kreise und Antzenschen Kirchspiele belegene Gut Mustel um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1333. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Socität der Hr. Ordnungsrichter Friedrich v Moeller auf das im Dörptschen Kreise und Antzenschen Kirchspiele belegene Gut Jerwen um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die rsp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 1

Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1338.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr H. v. Rautenfeld auf das im Rigaschen Kreise und Lennewadenschen Kirchspiele belegene Gut Ringmundshof mit Stryckenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 1

Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1343.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Hr. Kreisdeputirte G. v. Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Roseneck um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 21. Juni 1858.

Nr. 1358. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr August v. Vander auf das im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegene Gut Ronneburg-Neuhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1353. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Johanna v. Staden geb. v. Ceumern auf das im Rigaschen Kreise u. Allendorfschen Kirchspiele belegene Gut Orgishof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 21. Juni 1858. 1
Nr. 1368.

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, den bei der Festung Dünamünde bisher für die Rigasche Brandwache benutzten, unter dem Wasserspiegel mit Kupfer beschlagenen und auf 800 Rbl. S. abgeschätzten Kriegs-Luger von 14 Kanonen, „Strelna", nebst Zubehör, aber ohne die Geschütze, zu kaufen, — hiedurch aufgefordert, zum Torge am 14. und zum Peretorg am 18. Juli d. J. zeitig und spätestens um 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden, in dessen Canzlei die Bedingungen, so wie die Beschreibung des Lugers im Rigaschen Port-Comptoir in der Bolderaa und der Kriegs-Luger „Strelna" daselbst bei der Festung Dünamünde täglich zu sehen sind. Riga-Schloß, den 4. Juli 1858. Nr. 6152.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ пріобрѣсть, покупкою, занимавшій здѣсь при кр. Динаминдѣ постъ Рижской Брантвахты военный 14 пушечный Люгеръ „Стрѣльна", обшитый въ подводной части мѣдью, съ принадлежностію но безъ орудій оцѣненный въ 800 руб. сер. съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 14. и переторжкѣ 18. числѣ сего Іюля, заблаговременно, и не позже 12 часовъ полудня. Кондиціи на эту продажу можно видѣть, ежедневно, въ Канцеляріи сей Палаты; опись Люгера въ Конторѣ Капитана надъ Портомъ въ Болдераа а самый люгеръ при кр. Динаминдѣ. № 6152.
Рига, 4. Іюля 1858 года. 3

* * *

Da der erste Termin zur Ablieferung der Revisionslisten bereits verstrichen ist, und es sich ergeben hat, daß dem am 3. Juni v. J. Allerhöchst erlassenen, und mittelst Patents der Livl. Gouvernements-Regierung vom 23. August v. J. sub Nr. 150 publicirten Manifeste, so wie auch den diesseitigen Publicationen vom 16. September und 29. October v. J. sub Nrs. 1037 u. 1191 und vom 15. April d. J. sub Nr. 533, in Betreff der Bewerkstelligung der X. allgemeinen Volkszählung, noch nicht von allen hiesigen Gemeindegliedern und Hausbesitzern schuldige Erfüllung gegeben worden ist, so sieht diese Steuer-Verwaltung sich veranlaßt

1) alle diejenigen hiesigen Gemeindeglieder, welche bis hiezu noch nicht sich zur X. Seelen-Revision haben verzeichnen lassen, — aufzufordern und anzuweisen zu ihrer Aufnahme in die Listen der X. Revision bei dieser Steuer-Verwaltung sich sofort, und zwar spätestens bis zum 3. September d. J. zu melden, da von diesem Tage an die Controle der Revision von Seiten der Staats-Regierung beginnen wird, und sodann vorschriftmäßig sehr strenge Strafmaßregeln in Anwendung gebracht werden müssen gegen diejenigen, welche bis dahin noch nicht in die Revisionslisten aufgenommen sein sollten;

2) alle diejenigen hiesigen Gemeindeglieder, welche zwar bereits schon in die Listen der X. Volkszählung eingetragen sind, jedoch zum Beweise dessen, daß solches geschehen, weder eine Bescheinigung darüber von dieser Steuer-Verwaltung sich haben ausstellen, noch ihre Abgaben-Quittungen oder Legitimationen mit dem Revisionsstempel haben versehen lassen, — aufzufordern und anzuweisen ihre Abgaben-Quittungen und Legitimationen sofort und zwar spätestens bis zum 3. September d. J. bei dieser Steuer-Verwaltung zur Stempelung vorzustellen, da sie, falls sie ohne einen solchen Nachweis bei der Controle der Revision betroffen werden sollten, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden müssen, und endlich

3) alle hiesigen Hausbesitzer und Familienhäupter zu ersuchen, aufzufordern und resp. anzuweisen, falls sie nicht auch in Strafe verfallen wollen, die in ihren resp. Häusern wohnhaften, oder bei ihnen in Dienst stehenden hiesigen Gemeindeglieder mit dem Inhalt dieser Publication ungesäumt bekannt zu machen. Nr. 881. 3
Riga, Steuer-Verwaltung, den 30. Juni 1858.

За минованіемъ уже перваго срока для подачи ревизскихъ сказокъ и какъ оказалось, что по высочайшему Манифесту отъ 3. Іюня прошлаго года, публикованному предписаніемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 23. Августа прошлаго года за № 150, равно какъ по объявленіямъ сего податнаго управленія отъ 16. Сентября и 29. Октября прошлаго года за №-ми 1037 и 1191 и отъ 15. Апрѣля сего года за № 533, относительно производства десятой общей народной переписи, со стороны всѣхъ членовъ здѣшняго общества и домовыхъ хозяевъ должно исполненіе еще неучинено, то сіе податное управленіе побуждается

1) вызывать всѣхъ членовъ здѣшняго общества, до сего времени къ X народной переписи еще неприписавшихся, съ предписаніемъ, чтобы они для приписки своей въ сказки X ревизіи явились въ сіе податное управленіе немедлѣнно, именно не позднѣе 3. числа Сентября мѣсяца сего года, такъ какъ съ того числа начнется контроль ревизіи со стороны Государственнаго Правленія, и тогда же приняты быть должны на основаніи предписаній весьма строгія мѣры наказанія противъ всѣхъ тѣхъ, которые до того времени не будутъ припасаны въ ревизскія сказки;

2) вызывать всѣхъ тѣхъ членовъ здѣшняго общества, которые хотябъ уже приписаны въ сказки X народной переписи, однако въ доказательство, что сіе учинено, нетребовали отъ сего податнаго управленія въ томъ росписку, ниже неснабжали податныя свои квитанціи или другіе виды ревизіоннымъ клеймомъ, — съ предписаніемъ, чтобы они немедлѣнно, именно же не позднѣе 3. числа Сентября сего года представили въ сіе податное управленіе податныя квитанціи свои и виды для клейменія, потому что, если они безъ такого доказательства наидены будутъ при контролѣ ревизіи, подвергаемы быть должны слѣдствію и наказанію, и наконецъ же

3) всѣхъ здѣшнихъ домовыхъ хозяевъ и головъ семействъ просить, вызывать, и гдѣ слѣдуетъ имъ предписать, чтобы они, для избѣжанія попадающаго и на нихъ наказанія, содержаніе сего объявленія немедлѣнно довѣли до свѣдѣнія всѣхъ жительствующихъ въ ихъ домахъ или же состоящихъ у нихъ въ услуженіи членовъ здѣшняго общества.

Рига въ Податномъ Управленіи Іюня 30. дня 1858 года. № 881. 3

* * *

Съ разрѣшенія Высшаго Морскаго Начальства состоящіе при Рижскомъ портѣ 16 2-хъ весельныхъ яловъ съ принадлежностію къ онымъ по описи назначаются въ продожу съ публичнаго торга. О чемъ симъ объявляется во всеобщее свѣдѣніе на тотъ предмѣтъ, не пожелаетъ ли кто изъ частныхъ лицъ купить всѣ означенные шестнадцать двухъ весельныхъ яловъ съ принадлежностію, — торги на продажу оныхъ назначаются въ Лифляндской Казенной Палатѣ 14. и 18 числѣ сего Іюла мѣсяца. № 424.

Рига, Іюля 4. дня 1858 года.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden Diejenigen, welche die Lieferung von cr. 960 Eimern Leuchtspiritus und 15 Eimern reinen Spiritus zur Straßenbeleuchtung zu übernehmen Willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. Juli d. J. festgesetzten ersten und dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbotstermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihre Forderungen zu verlautbaren und wegen des Zuschlags fernere Verfügung abzuwarten. Nr. 883.

Dorpat-Rathhaus am 5. Juli 1858. 3

* * *

Verdächtigen Leuten abgenommen und als gefunden sind bei der Polizei-Verwaltung eingeliefert: 2 kleine Wagenräder, 4 Rbl. S. baar, eine silberne Taschenuhr, Wäsche (A. S. Nr. 1, A. F. 6, T. u. C. T.) ein rothcarrirtes Arbeitskästchen enthaltend ein silbernes Crayon, einen silbernen Cigarrenhalter, zwei Lorgnetten, eine mit Perlmutter und Steinen besetzt, Medaillon, Theelöffel ꝛc. — Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden. Nr. 2451. 2

Riga-Polizei-Verwaltung, den 4. Juli 1858.

* * *

Nachdem ein neues Gesetz über die Holländische Herings-Fischerei in Kraft getreten ist, erfülle ich den mir vom Ministerium gewordenen Auftrag durch folgende Bekanntmachung:

Die bis jetzt bestandenen und gebräuchlichen Marquen auf den von Holland verladenen Herings-Tonnen sind außer Gültigkeit, indem sie

nicht mehr von den Beamten ertheilt werden können. — Das neue Fischereigesetz bestimmt dagegen von diesem Jahre an
eine Krone als Zeichen der anerkannten Güte

18 Z 58 / V ♔ V } bedeutet Fang der großen Fischerei und von welchem Jahre.

18 58 / K ♔ V } Fang der Küsten-Fischerei und von welchem Jahre.

Außerdem führen die Tonnen den Ort ihres Ursprunges, als: Vlaarding, Amsterdam, Maaßluis, Enkhuis, Schevening, Katwijk, Noordwijk und Benennung als Maatjes ꝛc.

Die Abbildung der Zeichen liegen im Consulat zur Anschauung.

Riga, den 8. Juli 1858.

J. F. v. Schröder, Consul. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigashen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Urlaubs-Billet der Soldaten-Wittwe Anna Akudinowa Marolenkow, d. d. Alexandershöhe, 19. November 1854, sub Nr. 1450.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wirkl. Staatsrath und Ritter Alexander v. Stscherbinin nebst Kammerdiener Joseph Gröger, Schneidergesell Gottfried Perino, August Schramm, Zahnarzt Alexander Wasiloff Charlamoff nebst Frau Anna Henriette, Maurergesell Heinrich Carl Wolff, 3

Fräulein Johanna Caroline Schubert, Handlungs-Commis Friedrich Gerbsch, Anton Kiwitt, Schlossergesell Johann Ferdinand Urbat, Demoiselle Elise Chorherr, 2

Provisor Johannes Theodor Laaland, Jacob Eduard Grening, Heinrich v. Stresow, Goldarbeitergesell Robert Sachs, Musiker Friedrich Preiß, Eduard Kritschewitsch, 1

nach dem Auslande.

Johann George Kisling, Iwan Nesterow Raschewin, Buchbindergesell Gustav Forsgren nebst Frau Anna, Arina Gawrilowa Pimenowa, Friedrich Berg, Peter Grabbe, Georg Karl Hauck, Jelena Mironowa Mischenis, Agafja Mironowa Mischenis, Axenja Andrejewa Mischenis, Fedor Saweljew Jerschow, Nikolai Gawrilow Schiräjew, Maria Becker geb. Tiedemann, Heinrich August Krusch, Rochlia Meerowitzowa Blumenthal, Carl Ernst Grünvogel, Kuschiel Feibus (Carl) Schawloff, Sahra Schawloff geb. Hurrewitz, Karl Joseph, Carl Friedrich Hermann Kilp, Ernst Lorenz Sage, Bernhard Christian Mühlberg, Henriette Emmeline Gagnus, Alexander Wikentjew Koschka, Ans Großbach, Maria Amalie Hübner, Johann Salomonsohn, Abraham Muneke, Carl Frederik Grönholm, Iwan Stepanow Baruischew, Nisson Dawidow Sarch, Johann Martin Rose, Amalie Rosen, Johanna Rosen, Johanna Amalie Kühn geb. Greenberg,

nach andern Gouvernements.

Berichtigung: In Nr. 76 der Gouv.-Ztg. vom 7. Juli d. J., off. Thl., Seite 1, Spalte 1, Zeile 3 von oben lies: Baron Rudolph v. Engelhardt.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair A. Blumenbach.